

von Schriftstücken anzusehen sei. Der beleidigende Charakter dieses Schriftstücks werde nach Ansicht des Landgerichts nicht wohl bestritten werden können, wie auch das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung diesen beleidigenden Charakter anerkannt habe. Allerdings habe das Reichsgericht bei dieser Annahme nur die Maßregel der vollständigen Lieferungssperre im Auge gehabt, doch lasse sich nicht verkennen, daß auch die gewählte modifizierte Form der Lieferungssperre lediglich den Zweck habe, die Anwendung jener Ausführungen des Reichsgerichtes zu umgehen. In Wirklichkeit komme es für den Sortimenten auf dasselbe hinaus, ob ihm nur unter Beschränkung des allen übrigen Sortimentern gewährten Rabatts oder gar nicht geliefert werde, im einen wie dem andern Falle werde er aus dem Kreise der Berufsgenossen ausgeschlossen und als ein minderwertiger Mann hingestellt. Inwiefern der einen dieser Maßregel mehr als der anderen der Schutz des § 193 Str.-G.-B. zur Seite stehen solle, sei nicht abzusehen. (Vgl. hiergegen die untenstehende Entscheidung desselben Gerichts. Red.)

In der hierauf am 10. Oktober 1891 stattgehabten Verhandlung vor dem Schöffengericht IV zu Hamburg wurde der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage freigesprochen. Die Kläger wurden zur Zahlung der Kosten des Verfahrens und Erstattung der dem Beklagten erwachsenen notwendigen Auslagen verurteilt.

In der Begründung seines Urteils führt das Schöffengericht folgendes aus: Das Reichsgericht habe in seinem Erkenntnis vom 5. Juli 1890 geurteilt, daß, so weit nur Verlegererklärungen extrahiert würden des Inhalts, an die sogenannten Schleuderer gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, und im Anschluß hieran den zustimmenden Verlegern durch Zettellisten die Namen der zu bekämpfenden Sortimenten mitgeteilt würden, ein solches Verfahren nicht als ein unzulässiges Kampfmittel anzusehen sei. Das Reichsgericht sei sodann in seinem Erkenntnis vom 24. Juli 1891 noch weiter gegangen, indem es auch Rundschreiben an die sämtlichen Mitglieder des Börsenvereins, auch an solche, die sich bisher nicht erklärt hätten, in den Kampf für den Börsenverein eintreten zu wollen, für erlaubt erachtet habe, selbst wenn damit beabsichtigt werde, weitere Mitglieder, die bisher noch nicht zugestimmt, zur Abgabe einer zusagenden Erklärung zu bewegen. Das letzt geschilderte Verfahren decke sich mit dem der Beurteilung des Schöffengerichtes unterliegenden Thatbestande. Erscheine danach die Handlung des Beklagten nicht als eine solche, die ihn, weil auf eine rechtswidrige Vermögensschädigung gerichtet, civilrechtlich schadenspflichtig machen würde, so könne sie auch nicht als eine solche angesehen werden, die ihn der Gefahr aussetze, auf Grund der §§ 185 oder 186 Str.-G.-B. bestraft zu werden. Die Maßregel des Börsenvereins-Vorstandes enthalte für sich allein genommen, lediglich und ohne irgend welchen Zwang auszuüben oder den nicht Folge leistenden Nachteile in Aussicht zu stellen, die an die Verleger gerichtete alternative Aufforderung, gegenüber den schleudernden Sortimentern ganz nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Ihr Nebenzweck neben dem Hauptzweck, als Kampfmittel zu dienen, sei offenbar nur der, den Verleger darauf hinzuweisen, daß er sich die Differenz zu nütze mache, die daraus entstehe, daß der mit geringerem Gewinn sich begnügende Sortimenten seine Konkurrenten unterbiete, nicht aber der, die Kläger als kreditunwürdige und darum im geschäftlichen Verkehr zu meidende Leute hinzustellen. Es sei nicht als richtig anzuerkennen, daß derjenige Sortimenten, dem vom Verleger nur ein beschränkter Rabatt zugestimmt werde, dadurch aus dem Kreise der Gewerbeten ausgeschlossen werde; seine geschäftliche Stellung werde ihm allerdings erschwert, sein Verdienst möglicherweise geschmälert, er werde zu größerer Anspannung seiner Kräfte gezwungen, zur Auffindung neuer Kampfmittel angetrieben, mehr aber nicht; sein Ruf als Geschäftsmann bleibe unangefastet, die Achtung, auf die er als Mensch und Bürger ein Recht habe, bleibe unverletzt.

Gegen diese Entscheidung hatte der gegnerische Anwalt in einer umfangreichen Beschwerdeschrift Berufung beim Landgericht in Hamburg eingelegt.

Das Landgericht entschied nach vierstündiger Verhandlung am 25. Januar 1892 folgendermaßen:

die Berufung der Privatkläger gegen das Urteil des Schöffengerichtes vom 10. Oktober 1891 wird als unbegründet unter Verurteilung der Privatkläger in die Kosten auch dieser Instanz, sowie zum Ersatz der dem Privatbeklagten entstandenen notwendigen Auslagen verworfen.

Gegenüber den Versuchen der Privatkläger Mayer & Müller, in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht noch andere gegen sie gerichtete Maßregeln, an denen der Beklagte mitgewirkt habe, so namentlich die Entziehung der Teilnahme an den buchhändlerischen Verkehrsanstalten, in die Erörterung behufs Begründung des Strafantrags hineinzuziehen, hob das Landgericht hervor, daß lediglich die der Aufforderung des Börsenvereins-Vorstandes beigegebene Liste den Gegenstand des Beschlusses, das Hauptverfahren zu eröffnen, gebildet habe, hinsichtlich aller übrigen Punkte die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt sei. Die Frage, ob diese Liste einen für die Privatkläger beleidigenden Inhalt habe, sei zu verneinen. Die vom Börsenvereinsvorstande unter Mitwirkung des Beklagten versandte Liste vermeide die Aufforderung zu gänzlicher Lieferungssperre, überlasse es vielmehr den Vereinsmitgliedern und den übrigen auf die Normen des Vereins verpflichteten Mitgliedern, falls sie zu Lieferungen an dissentierende Sortimenten bereit seien, solche Lieferungen eventuell mit verkürztem Rabatt auszuführen. Diese Art des Verfahrens überschreite, wie das Reichsgericht ausgeführt habe, die Grenze zulässiger Kampfweise keineswegs. Ebenso wenig könne eine Rechtsverletzung darin erblickt werden, daß die Liste nicht nur den Verlegern, die sich zur Lieferung mit Rabattverkürzung verpflichtet hatten, sondern auch den Sortimentern zugesandt und deren Geschäftspersonal zugänglich gemacht worden sei; denn eine Benachrichtigung aller dieser Personen sei zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich gewesen, namentlich auch, um der Vereitelung dieses Zweckes auf Umwegen vorzubeugen. Wenn das Ehrgefühl der Kläger auch bei dieser Art des Vorgehens empfindlich berührt worden sei, insofern durch den Inhalt der Liste ihre Gleichstellung mit den übrigen Gewerbeten aufgehoben worden sei, so sei zu berücksichtigen, einerseits, daß die Kläger selbst die Aufhebung dieser Gleichstellung verursacht hätten, indem sie beim Betriebe ihres Geschäftes Prinzipien festgehalten hätten, die die Mehrzahl ihrer Gewerbeten als mit dem Interesse des gesamten Standes unvereinbar erachte, andernteils daß bei dieser Kollision verschiedenartiger Interessen dem Vertreter der Gegenpartei der Schutz des § 193 St.-G.-B. zur Seite stehe, da eine besondere Absicht, die Kläger zu beleidigen, der Liste weder ihrer Form noch den sonst in Betracht kommenden Umständen nach entnommen werden könne.

Auf die abermalige Revision der Kläger gegen dieses Erkenntnis beim Hanseatischen Oberlandesgericht wurde auch diese in der Verhandlung vom 28. April 1892 kostenpflichtig verworfen.

Das Oberlandesgericht führte nach eingehender Darstellung des Thatbestandes im wesentlichen folgendes aus:

Den Ausführungen des landgerichtlichen Urteils und des diesem zu Grunde liegenden reichsgerichtlichen Urteils war zuzustimmen. Die Privatkläger, wie die übrigen in der fraglichen Liste genannten Buchhändler, erscheinen nach dieser Liste jedenfalls nicht mehr — wie es vielleicht gegenüber der früher angestrebten gänzlichen Lieferungssperre der Fall war — als aus der Zahl ihrer Gewerbeten ausgeschlossene, im Geschäftsverkehr derselben geächtete und zu meidende Personen, sondern nur als besonders zu behandelnde Sortimenten, denen im Falle der Lieferung nur ein beschränkter Rabatt zu gewähren ist, um zu